

Motion Benjamin Giezendanner (Sprecher), SVP, Rothrist, und Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 30. Oktober 2012 betreffend Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungswahlen; Ablehnung

Aarau, 16. Januar 2013

12.266

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Die Verfassung des Kantons Aargau (KV) legt fest, dass der Grosse Rat, der Verfassungsrat und die Wohnerräte nach dem gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Alle anderen Behörden werden im Mehrheitswahlverfahren bestellt (§ 61 Abs. 2 und 3 KV). Diese Regelung war seinerzeit im Verfassungsrat unbestritten und auch im damals durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurden keine anderslautenden Vorschläge eingebracht.

Heute bildet das Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren) bei der Bestellung der kantonalen Exekutiven in der Schweiz die Regel. Einzig in den Kantonen Tessin und Zug kommt das Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) zur Anwendung.

2. Bisherige politische Vorstösse

Der Regierungsrat beantwortete die der vorliegenden Motion zugrunde liegende Fragestellung bereits bei der Behandlung der Motion von Leodegar Huber, Aristau-Birri, vom 15. März 1994 betreffend Änderung von § 61 Abs. 2 KV sowie der Motion der SP-Fraktion vom 27. April 1999 betreffend Einführung des Proporzwahlverfahrens für Mitglieder des Regierungsrats, der Gemeinderäte, der Schulpflegen und anderer Gemeindegremien, der Bezirksgerichte und der Schulräte. Beide Vorstösse enthielten das gleiche Grundanliegen wie die vorliegende Motion und wurden vom Regierungsrat damals abgelehnt. In beiden Fällen folgte der Grosse Rat jeweils mit grosser Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats und schloss sich der Ablehnung an.

3. Eigenschaften der Wahlverfahren

3.1 Majorzwahlverfahren

Im Majorzwahlssystem geben die wählenden Personen ihre Stimme für einen bestimmten Kandidaten oder eine bestimmte Kandidatin ab; gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die – in einem Einerwahlkreis oder in einem mehrere Mandate umfassenden Wahlkreis – das absolute Mehr erreichen (50 % plus 1 Stimme). Falls das absolute Mehr nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gewählt sind dann jene Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben.

Beim Majorzwahlverfahren steht die Persönlichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten im Vordergrund. Es handelt sich um ein einfaches System, das mit einer kleinen Regelungs-dichte auskommt. Mit dem Erfordernis des absoluten Mehrs im ersten Wahlgang wird bewusst eine Hürde geschaffen, um die Legitimation der Wahl zu erhöhen.

Als nachteilig erweist sich bei diesem System, dass für die Besetzung der Mandate allenfalls zwei Wahlgänge erforderlich sind.

3.2 Proporzwahlverfahren

Beim Proporzwahlverfahren werden die zu vergebenen Mandate auf verschiedene Parteien im Verhältnis der Stimmen verteilt, welche für die Parteien oder ihre Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben worden sind. Die wählenden Personen geben ihre Stimmen der Liste einer Partei, auf der die Namen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Dabei besteht die Möglichkeit, die Listen durch Kumulieren, Panaschieren oder Streichen von Namen abzuändern.

Eine zentrale Eigenschaft des Proporzwahlsystems ist, dass es die Minderheiten besser berücksichtigt als das Majorzwahlssystem. Es steht ausserdem mehr im Einklang mit dem Gedanken, dass ein Gremium die politische Repräsentation des Volks darstellen soll. Zudem können die offenen Mandate in der Regel in einem einzigen Wahlgang besetzt werden.

Das Proporzwahlssystem ist aufwendig. Es ist bezüglich der Vorbereitung und Resultatermittlung, verglichen mit dem Majorzsystem, eher kompliziert. Zudem ist das Proporzwahlverfahren auch parteibezogen, indem zugleich für eine bestimmte Partei votiert wird. Die Persönlichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten rückt in den Hintergrund.

4. Stellungnahme zur Motion

Sowohl das Majorz- als auch das Proporzwahlverfahren haben ihre Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat anerkennt die Gültigkeit der Argumente, welche in der Motion vorgebracht werden und die Vorteile des Proporzsystems betonen. Nachfolgend wird aber aufgezeigt, warum der Regierungsrat die Auffassung vertritt, dass für die Regierungsratswahlen am Majorzwahlssystem festgehalten werden soll.

Für die Bestellung von Exekutivbehörden, die in der Regel aus 5–7 Mitgliedern bestehen, eignet sich das Majorzwahlverfahren deshalb besser, weil die kleine Anzahl Sitze solcher Behörden oftmals nicht ausreicht, um ein repräsentatives Bild des parteipolitischen Kräfteverhältnisses im Wahlkreis zu erhalten. Das Proporzwahlverfahren ist somit eher bei jenen Gremien, wie etwa den Legislativen, angebracht, die eine grosse Anzahl Mandate aufweisen.

Dem Majorzsystem wird zu Recht zugute gehalten, dass es die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Exekutiven fördert und die politische Homogenität sowie die Fähigkeit zur Beschlussfassung in den Vordergrund stellt. Der Regierungsrat hat als oberste leitende und vollziehende Behörde die zentrale Aufgabe, eine gemeinsame Politik zu gestalten und die ihm von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie dem Grossen Rat erteilten Aufträge möglichst rasch und unkompliziert auszuführen. Er soll deshalb politisch homogener ausgestaltet sein als das Parlament, denn Zusammenhalt, Stabilität und Kontinuität sind in diesem Gremium wichtiger als eine möglichst grosse Parteienvielfalt. Zudem erschweren Einzelauffassungen und Oppositionspolitik, wie sie in einem Parlament typisch sind, die Regierungstätigkeit und können der Durchsetzungskraft des Gremiums und dem Kollegialitätsprinzip schaden.

Weiter kennt das Proporzsystem im Gegensatz zum Majorzsystem die mögliche Hürde des absoluten Mehrs nicht. Bei Wahlen in Exekutivämter spielt jedoch die Persönlichkeit der Kandidierenden die hauptsächliche Rolle. Deshalb sollte bei der Bestellung dieser Behörden eine zu übertreffende Hürde vorhanden sein. Damit erfahren die gewählten Personen auch eine breitere demokratische Abstützung.

Für das Majorzwahlverfahren spricht zudem, dass es sich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einfach, leicht verständlich und transparent präsentiert. Es gewährt der Wählerschaft insbesondere die Gewissheit, dass ihre Stimmen ausschliesslich denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten zukommen, für die sie tatsächlich abgegeben worden sind. Im Proporzsystem, wo zuerst die Anzahl der Sitze der Parteien zu errechnen ist und die Gewählten erst in einem zweiten Schritt ermittelt werden, besteht diese Gewissheit indessen nicht.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass beim Majorzwahlverfahren bei Exekutivwahlen in der Regel auch der so genannte "freiwillige Proporz" beachtet wird. Das heisst, die Parteien stellen von Anfang an nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf, wie ihnen gemäss ihrer relativen Stärke etwa zukommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Eigenschaften des Majorzsystems besser auf die Regierungsratswahlen zugeschnitten sind als diejenigen des Proporzsystems. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU